

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der VwV Berufsständische Richter**

Vom 4. November 2004

I.

Ziffer II Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Zuständigkeit zur Bestellung und Ernennung von Richtern besonderer Spruchkörper bei den Landgerichten und dem Oberlandesgericht sowie der Anwaltschaftsbarkeit im Freistaat Sachsen (**VwV Berufsständische Richter**) vom 3. Mai 2000 (SächsJMBI. S. 33), die durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2002 (SächsJMBI. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Der Präsident des Oberlandesgerichts ist zuständig für die
- a) Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 BRAO, ihre Entlassung gemäß § 95 Abs. 3 BRAO sowie die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 BRAO;
 - b) Bestellung und Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 und § 103 Abs. 1 BRAO, ihre Entlassung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 BRAO und die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 Satz 1 BRAO,
 - c) Vereidigung der Vorsitzenden des Anwaltsgerichtshofs gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 95 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 und § 123 Satz 2 DRiG.

Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichts werden gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 BRAO in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 und § 123 Satz 2 DRiG von dem Präsidenten des Landgerichts vereidigt, in dessen Bezirk sie als Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs. 1 BRAO örtlich zugelassen sind.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 4. November 2004

**Der Staatsminister der Justiz
Dr. Thomas de Maizire**